

SATZUNG - Reit- und Fahrverein Gerstetten – Alb e.V.

in der Fassung vom 13. April 2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Gerstetten-Alb e.V. (RFV), mit Sitz in 89547 Gerstetten.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in **Ulm unter VR 660249** in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im:

- Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB),
- Sportkreis Heidenheim e.V.,
- Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.
- Württembergischen Pferdesportverband e.V. (WPSV),
- der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN),
- Pferdesportkreis.

3. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Gerstetten - Alb e.V. bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und sonstiger Sportangebote;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten - und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf allen Ebenen;
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden im Sinne des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Bereichsleiter Verwaltung des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Bereichsleiter Verwaltung und endgültig der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Begründungen für die Ablehnung werden nicht gegeben.

Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied entscheidet vorläufig der Bereichsleiter Verwaltung und endgültig der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu akzeptieren und umzusetzen.
2. Vereinsbeiträge und etwaige Gebühren pünktlich zu zahlen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, die außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes beschließt hierüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder

haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch auf eigenen Wunsch von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
Diese Entscheidung ist endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge, Gebühren und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beiträge werden von dem Vorstand festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 5.1 Auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen; das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 5.2 Den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Organe

- Der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

1. Bereichsleiter Finanzen
2. Bereichsleiter Verwaltung
3. Bereichsleiter Liegenschaften
4. Bereichsleiter Sport
5. Bereichsleiter Öffentlichkeit
6. Jugendleiter

- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren im alternierenden Rhythmus gewählt. Bereichsleiter nach Ziff. 1 bis 5 müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.
- Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf dem Jugendtag und ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Geschäftsführung des Vereins.
- Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Bereichsleiter Verwaltung bei Verhinderung durch einen anderen Bereichsleiter nach §9, Ziff. 1-5 einberufen und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit aufgrund dieser Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Vorstandsmitglied, für dessen Bereich der Beschluss gefasst wird.
- Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei anwesenden Bereichsleitern zu unterschreiben.
- Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch im Falle einer Doppelfunktion bei Ämterhäufung.
- Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- Die Bereichsleiter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstände nach § 26 BGB.
- Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einer der Bereichsleiter leitet jeweils die Vorstandssitzung, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Zur flexibleren Abwicklung der Tagesgeschäfte bilden drei Bereichsleiter den geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören die Bereichsleiter Verwaltung, Finanzen und der jeweils betroffene Fachbereichsleiter an.
- Bei Vorgängen, die die Bereiche Verwaltung oder Finanzen betreffen, ist ein weiterer Bereichsleiter hinzuzuziehen.
- Der Vorstand beschließt Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu 50.000,00 Euro mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche, Verantwortungen und Befugnisse der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- Zur Entlastung kann jeder Bereichsleiter Teilaufgaben an eine ehrenamtlich tätige Person delegieren. Diese kann beratend und ohne Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- Die Mitglieder des Beirats (§9) nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind stimmberechtigt.
- Scheidet ein Bereichsleiter während der Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung.
- Der Vorstand wirkt auf die Mitglieder ein, dass vom Pferdesportverband Baden-Württemberg empfohlene Grüne Kennzeichen beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferde-nummernschilder vorgeschrieben sind.

§ 9 Beirat

Der Beirat kann aus bis zu zwei Personen bestehen.

Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im alternierenden Rhythmus.

Die Mitglieder nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten 4 Kalendermonate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Bereichsleiter Verwaltung oder stellvertretend von einem der weiteren Bereichsleiter einberufen.
Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett in der Reitanlage und durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerstetten, dem „Albboten“, mitzuteilen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Bestätigung des Jugendleiters).
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Bereichsleiter Verwaltung einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei mehreren Kandidaten für ein Wahlamt ist geheim schriftlich abzustimmen.

Ebenfalls geheim abzustimmen ist, wenn dieses durch mindesten 8 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt unverzüglich eine Stichwahl. Blockwahlen sind zulässig. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Annahme der Jahresberichte der Bereichsleiter. Dieses kann sowohl in einzelnen Berichten als auch in zusammengefassten Berichten der Bereichsleiter erfolgen.
- Der Bericht des Bereichsleiters Finanzen ist separat zu geben. Dieses kann in Kurzform mit den wesentlichen Zahlen erfolgen, wenn eine ergänzende Tischaufgabe vorliegt.
- Die Annahme des Kassenprüfungsberichtes
- Die Entlastung der Bereichsleiter nach § 8, Ziff. 2-6
- Die Entlastung des Bereichsleiters nach § 8, Ziff. 1
- Die Wahl der Bereichsleiter für die Dauer von zwei Jahren im alternierenden Rhythmus
 - Wiederwahl ist zulässig
- Die Wahl von 2 Beiräten für die Dauer von zwei Jahren im alternierenden Rhythmus
 - Wiederwahl ist zulässig
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, im alternierenden Rhythmus
 - Wiederwahl ist zulässig.
- Die Bestätigung des gewählten Jugendleiters
- Der Beschluss über Satzungsänderungen
- Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Ämterhäufung ist maximal für zwei Fachbereiche und nur für die Dauer eines Jahres statthaft.

3. Die Frist kann bei fehlenden Bewerbungen oder Vorschlägen von der Mitgliederversammlung jährlich verlängert werden.

4. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, insbesondere Beschlüsse sind zu dokumentieren.

6. Das gefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 1.2 Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h.in Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO mit Verwarn und Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die

Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) ausdrücklich zu.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, am „Schwarzen Brett“, vereinseigenen und externen elektronischen Print- und Telemedien, sowie Social Media. Dies betrifft insbesondere Teilnehmer an Pferdeleistungsprüfungen, Reitwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen.

Das trifft auch auf Teilnehmer an Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen und der Bekanntgabe von Wahlergebnissen zu.

Der Verein berichtet in den genannten Medien auch über Ehrungen, Geburtstage und gegebenenfalls über andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei können auch Fotos und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen ausdrücklich zu. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser ist mindesten vier Wochen vorher einzuladen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist nach sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig nach §11 einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Bereichsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gerstetten, den 13. April 2018